



## Gemeinde Hergensweiler

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Gemeinde Hergensweiler folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom 17.11.2023:

#### § 1 Änderung der Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)

(1) § 2 erhält folgende Überschrift

Verhalten auf den Spielplätzen, Nutzungszeit

(2) Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt. Das bloße Betreten, z. B. im Rahmen eines Spaziergangs, ist weiterhin erlaubt.

(3) § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500, -- Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Verhaltensregeln gemäß § 2 Absätze 1 und 2 der Satzung verstößt oder sich außerhalb der zulässigen Zeiten nach § 2 Abs. 3 auf einem Spielplatz aufhält.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergensweiler, den 19.04.2024

Wolfgang Strohmaier

Erster Bürgermeister

